



Richtlinie der Juristischen Fakultät über die Verwendung dezentraler Studienbeitragsmittel

(2.12.2010)



Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen, Verfahrensgrundsätze

§ 1 - Verwendungszweck

Die der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellten dezentralen Studienbeitragsmittel werden ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität und der Studienbedingungen eingesetzt.

Für die Verwendung der Mittel gelten neben den landesgesetzlichen Vorgaben und der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen idF v. 21.12.2007 die folgenden Bestimmungen.

§ 2 – Definition zulässiger Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne von § 1 sind insbesondere

- die Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte zur Verbesserung der Lehre bzw. zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses
- die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelation und zur Vertiefung des für das Studium erforderlichen Lehrangebotes
- die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung sowie der Qualität von Lehrveranstaltungen
- die Etablierung von Tutorien – und Mentoring-Programmen
- die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung
- die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliotheken sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien
- die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinaus geht
- die Verlängerung der Öffnungszeiten im CIP-Pool
- die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen, auswärtigen Seminaren und Vorträgen
- die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen
- die Verbesserung der Ausstattung
- die bauliche Herrichtung von Lehrräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen in Gebäuden der Fakultät

§ 3 Antragstellung

Jedes Mitglied der Fakultät kann bei der Studienkommission einen Antrag zur Verwendung von Studienbeiträgen einreichen. Für die Antragstellung gilt der in der Anlage 1 beigefügte Vordruck. Der Antrag ist bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung der Studienkommission einzureichen; die Sitzungstermine werden zu Beginn eines Semesters fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Entscheidung

Nach der Begutachtung durch die Studienkommission leitet der Studiendekan/die Studiendekanin die Anträge mit den entsprechenden Empfehlungen an die HPK weiter. Die HPK gibt eine Empfehlung an den Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Entscheidung der Studienkommission ab. Bei abweichender Empfehlung erhält die Studienkommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission und den Empfehlungen der HPK. Will der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung von dem Vorschlag der Studienkommission abweichen, so ist der Studienkommission zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren. Das Gleiche gilt, wenn die Studienkommission noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte oder von zwei Mitgliedern des Fakultätsrates eine erneute Stellungnahme der Studienkommission beantragt wird.

Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Kosten in Relation zu den Nutzen besonders zu berücksichtigen.

Bei Personalmaßnahmen sind für das Besetzungsverfahren die allgemeinen Regelungen zu beachten. Darüber hinaus ist die Beteiligung einer von der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden am Auswahlverfahren zu gewährleisten.

Jede Neu- oder Wiederbesetzung einer aus Studienbeitragsmitteln ganz oder teilweise finanzierten Mitarbeiterstelle (§ 6) bedarf der vorherigen Freigabe/Genehmigung durch die Stabstelle Controlling.

Abschnitt 2: Einzelne Maßnahmen

§ 5 – Allgemeine Verwendungsgrundsätze

Maßnahmen, die einmalig durchgeführt werden, werden nur für den beantragten Zeitraum finanziert.

Maßnahmen, die ihrer Natur nach nicht nur einmalig sind, werden im Regelfall für ein Semester, maximal für ein Jahr finanziert. Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

Unbefristete Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, sofern sie die Einstellung einer Person in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis betrifft. Die Maßnahme endet mit Freiwerden der Stelle.

§ 6 – Finanzierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen nach TV-L

Eine Finanzierung bzw. Co-Finanzierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen nach TV-L ist ausschließlich zur Verbesserung der Lehre zulässig. Das Lehrdeputat beträgt bei einer

1. zu 100% aus Studienbeitragsmitteln finanzierten vollen Mitarbeiterstelle 10 LVS
2. zu 100 % aus Studienbeitragsmitteln finanzierten halben Mitarbeiterstelle 5 LVS.
3. zu 50 % aus Haushaltsmitteln und 50 % aus Studienbeitragsmitteln finanzierten vollen Mitarbeiterstelle 7 LVS.
4. zu 50 % aus Haushaltsmitteln und 50 % aus Studienbeitragsmitteln finanzierten halben Mitarbeiterstelle 3,5 LVS.

In allen Fällen können bis zu 10% des Lehrumfangs durch besondere Angebote in der Studienberatung erbracht werden. Weitere Abweichungen sind nur mit Beteiligung der Controlling-Stelle der Universität zulässig.

Co-finanzierte TV-L Mitarbeiterstellen können nur bis maximal ein Jahr genehmigt werden. Bei jeder Neubesetzung oder Vertragsverlängerung im Laufe des jeweiligen Jahres ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Anträge müssen der Stabstelle Controlling zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 7 – Finanzierung von Hilfskraftstellen und sonstigen Mitarbeiterstellen nach TV-L

Eine Finanzierung bzw. Co-Finanzierung von Hilfskraftstellen und sonstigen Mitarbeiterstellen nach TV-L ist zulässig, soweit die Maßnahme der Verbesserung der Lehre, der Verbesserung der Betreuung oder der Verbesserung der Nutzung fakultätseigener Einrichtungen (wie CIP-Pool, Bibliotheken) dient.

Eine solche Verbesserung liegt insbesondere vor, wenn

- zusätzliche Begleitkollegs angeboten werden
- das über die Pflichtveranstaltungen hinausgehende Angebot an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen erweitert wird
- die Öffnungszeiten in den Bibliotheken bzw. im CIP-Pool erweitert werden
- die Studienberatung verbessert wird
- zusätzliche Lehrmaterialien erstellt oder sonst zusätzliche Angebote des E-Learnings erbracht werden.

Eine Co-Finanzierung von aus Haushaltsmitteln bereits beschäftigten Hilfskräften durch Studienbeitragsmittel ist möglich, sollte aber wegen des Aufwandes im Controlling möglichst vermieden werden.

§ 8 - Durchführung von Exkursionen, auswärtigen Seminaren und Vorträgen

Mindestens 25 vom Hundert der Gesamtkosten eines Projekts sollen als Eigenbeitrag der Teilnehmer oder des Veranstalters oder aus Drittmitteln geleistet werden. Das gilt nicht für Gastvorträge auswärtiger Referenten.

Jede Art der öffentlichen Bewerbung ist durch das Studienbeitragslogo (Anlage 2) in angemessener Größe sichtbar zu kennzeichnen. Im Falle der Beteiligung einer Hochschulgruppe darf das Gruppenlogo durch die Art und Weise des Layouts keine optisch besser wahrnehmbare Wirkung entfalten als das Studienbeitragslogo.

Bei Vorträgen gelten hinsichtlich der Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten die Bestimmungen aus § 98 Absatz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entsprechend. Die Flugkosten der niedrigsten Flugklasse können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Veranstalters erstattet werden. Bei Anreise mit privatem Kfz ist der Höchstbetrag der Erstattung der Betrag eines äquivalenten Bahntickets der 2. Klasse IC/ICE.

Die Zahlung eines Honorars aus Studienbeiträgen ist in begründeten Fällen möglich.

Für die Kosten einer Exkursion gelten grundsätzlich die in Absatz 3 Satz 1 in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen. Die Gesamtkosten umfassen die Fahrtkosten im Sinne von Satz 3, Unterbringungskosten im Sinne von Satz 4 und Eintrittsgelder im Sinne von Satz 5. Die Fahrtkosten umfassen die Hin- und Rückfahrt sowie die Nutzung des ÖPNV am Exkursionsort. Die Unterbringung umfasst Übernachtung und Frühstück. Eintrittsgelder sind die zur Erfüllung des Exkursionsanliegens nötigen Entgelte. Bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit werden bis zu 75 vom Hundert der Gesamtkosten erstattet.

Bei Exkursionen sind Teilnahmebeschränkungen nur aus sachlichen Gründen zulässig und müssen der Studienkommission bei Antragsstellung angezeigt werden. Die Ausschreibung von Exkursionen, die nicht unter Satz 1 fallen, erfolgt fakultätsöffentlich unter Bekanntgabe einer Anmeldefrist. Hiervon kann aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Ist bei Ablauf der Anmeldefrist die Anzahl der Bewerber größer als die Anzahl der tatsächlich angebotenen freien Teilnahmeplätze, wird über die Teilnahme unter allen Bewerbern per Losverfahren entschieden.

Bei Exkursionen sind die Kosten notwendiger studentischer Betreuer zu erstatten. Als notwendig wird in der Regel nur ein Betreuungsverhältnis von höchstens 1 zu 7 anerkannt. Die notwendigen Betreuer können von dem Veranstalter frei ausgewählt werden.

Abschnitt 3: Berichtspflicht, Evaluation

§ 9 Berichtspflicht

Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung einer Maßnahme ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (Anlage 3) ein Abschlussbericht durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu verfassen.

Die Fakultät legt dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Liste der durchgeführten dezentralen Maßnahmen vor.

Die Fakultät berichtet darüber hinaus alle drei Jahre und auf Verlangen jederzeit über das Verfahren, die Evaluation und den Stand der Mittelverwendung.

Die Berichtspflicht obliegt dem Studiendekan/der Studiendekanin und einem Mitglied der Studierendengruppe in der Studienkommission.

§ 10 – Evaluation

Alle Maßnahmen sind regelmäßig, spätestens nach deren Beendigung zu evaluieren.

Die Evaluation wird vom Studiendekan/der Studiendekanin und einem Mitglied der Studierendengruppe aus der Studienkommission durchgeführt. Die Einzelheiten der Evaluationsmethoden werden von der Studienkommission im Einvernehmen mit der Haushalts- und Planungskommission festgelegt. Die Evaluierung der aus Studienbeitragsmitteln finanzierten zusätzlichen Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studienbüro.